

Schulbehörde muss Hausarbeit neu bewerten

Referendarin aus Aserbaidschan spricht von Diskriminierung im Schulalltag – und klagt gegen ihre schlechte Benotung

VON MICHAEL ZGOLL

Das Verwaltungsgericht Hannover hat einer 45-jährigen Sprachwissenschaftlerin und Lehrerin aus Aserbaidschan eine letzte Chance gegeben. Die 1998 nach Deutschland eingewanderte Frau, als politischer Flüchtling anerkannt, möchte Englisch-, Deutsch- und Textilkundelehrerin für Grund-, Haupt- und Realschulen werden. Das erste Staatsexamen an der Uni Flensburg bestand sie mit der Note 2,8, im Referendariat in Syke und Wunstorf allerdings scheiterte sie kurz vor dem Ziel. Die Frau durfte 2011 ihre Prüfung nicht beenden, weil Vornote und Hausarbeit zweimal „mangelhaft“ bewertet wurden. Ihrer Meinung nach liegt dieser Benotung jedoch eine Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft zugrunde. Es existieren zwei Gutachten, die diesen Vorwurf stützen.

Verwaltungsrichter Uwe Wagstyl urteilte, dass die Prüferin am Studienseminar Wunstorf „mehrfach von einer unrichtigen Tatsachengrundlage ausgegangen“ sei, weil sie „bestimmte Ausführungen in der Hausarbeit nicht zur Kenntnis genommen“ habe. Auch gebe es Anhaltspunkte für eine „Befangenheit“; von einer Diskriminierung wegen der Herkunft der Klägerin könne man aber nicht sprechen. Nun muss das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung einen weiteren Prüfer mit einer Begutachtung der Arbeit beauftragen.

Zum zweiten Vorwurf, auch die Vorbenotung sei aufgrund von Diskriminierungen rechtswidrig, nahm der Richter inhaltlich keine Stellung. Laut Prüfungsrecht hätte die Referendarin diese Beschwerden vor Bekanntgabe der Note kundtun müssen – was sie versäumte.

Die 45-Jährige mit deutscher Staats-

bürgerschaft stammt aus einer Akademikerfamilie, spricht auch Russisch und Türkisch und leitete in Baku eine Vorschule. Im Schulalltag in Deutschland, sagt sie, sei sie oft herabwürdigend behandelt worden. So habe ein Kollege sie als „russische Babuschka“ verächtlich gemacht. Ihr Dialekt sei ihr vorgehalten worden ebenso wie „bäuerlich anmutende Metaphern“. Eine Seminarleiterin habe sogar ihre Kleidung kritisiert. Während der Rektor und etliche Lehrer hinter ihr gestanden hätten, seien andere häufig über sie hergezogen. Die schlechte Benotung habe sie total schockiert: „Auf dem langen Weg vom Asylbewerberheim ins Lehrerzimmer wurde ich auf den letzten hundert Metern gestoppt.“

Vor dem Obergerverwaltungsgericht Lüneburg ist derzeit ein weiteres Verfahren anhängig. Dort klagt die 45-Jährige gegen die Benotung der Ausbildung in Syke.

Nach Auskunft ihrer Rechtsanwältin Sabine Beckmann-Koßmann werden dort erstmals die Prüferinnen angehört.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen verweist auf zwei unabhängige Gutachten. Sie legten den Schluss nahe, dass die schlechte Benotung der Frau auf einem Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz beruhe. Laut einer Hamburger Pädagogikprofessorin kamen dabei „gegen ihre Person gerichtete negative Vorbehalte und eine Verkettung von Versäumnissen und aversiven Handlungen zum Tragen, die man kaum anders als Diskriminierung bezeichnen kann“. Eine Kulturwissenschaftlerin der Uni Münster benotete die Hausarbeiten der Referendarin mit „2“ und „2+“ und notierte, dass es ein bedauerlicher Beitrag zur Desintegration sei, eine sprachlich und pädagogisch derart geeignete Zuwanderin vom Lehrerberuf fernzuhalten.

Fenster schließen

Ausschnitt drucken